





Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

8. September 2021

Seite 1 von 4

Per Fax
Hochschule Düsseldorf
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Aktenzeichen

29 K 39/20

bei Antwort bitte angeben

Abschrift

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Peggy Ecker . / . Hochschule Düsseldorf**

Anlage

1

Anliegend erhalten Sie den Schriftsatz der Klägerseite vom 17. November 2020, dessen Übersendung an Sie bislang versehentlich unterblieben ist, zur Kenntnisnahme.

Im Übrigen weist das Gericht nach vorläufiger Prüfung auf Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes auf Folgendes hin:

Der Bescheid vom 5. Dezember 2019 dürfte rechtswidrig sein und die Klägerin in Rechten verletzen, soweit darin eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,- Euro festgesetzt wird, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG NRW vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Die auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW erlassene Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bestimmt in ihrem § 1, dass für die im Gebührentarif zur VerwGebO IFG NRW genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

Vorliegend ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der festgesetzten Gebühr bereits daraus, dass die Beklagte bei der Bemessung der Gebühr einen unzutreffenden Tatbestand des Gebührentarifs zugrunde gelegt haben dürfte. Denn die sowohl im Bescheid vom 5. Dezember 2019 als auch in diesem Verfahren angegebene Ziffer 1.3.2 des Gebührentarifs betrifft die Gebührenerhebung für die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger (vgl. Ziffer 1.3

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee



8. September 2021
Seite 2 von 4

des Gebührentarifs) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand. Eine Einsichtnahme in Akten oder sonstige Informationsträger ist der Klägerin jedoch nicht ermöglicht worden. Damit dürfte die Beklagte ihren Überlegungen zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens bereits eine falsche Grundlage zugrunde gelegt haben.

Ungeachtet dessen dürfte sich die festgesetzte Gebühr in Höhe von 500,- Euro auch dann nicht als rechtmäßig erweisen, wenn zugunsten der Beklagten Ziffer 1.2 des Gebührentarifs herangezogen wird. Danach ist für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 10,- bis 500,- Euro zu erheben. Die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft ist demgegenüber nach Ziffer 1.1 des Gebührentarifs gebührenfrei.

Ungeachtet der Frage, ob Ziffer 1.2 des Gebührentarifs hier herangezogen werden kann oder eine gebührenfreie einfache schriftliche Auskunft i.S.d. Ziffer 1.1 des Gebührentarifs vorliegt – eine solche wäre etwa bei dem bloßen Abrufen von Daten ohne weitergehende inhaltliche Prüfung der Daten auf etwaige Geheimhaltungsgründe anzunehmen –,

vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8. Januar 2015 – 17 K 5214/13 –, juris Rn. 29 f.,

dürfte sich jedenfalls die nach § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbare Ermessensentscheidung der Beklagten hinsichtlich der Festsetzung der Gebühr innerhalb des zugrunde zu legenden Gebührenrahmens als fehlerhaft erweisen.

Die Ausübung des Rahmenermessens ist immer dann notwendig, wenn im Fall einer Rahmengebühr – wie hier – nicht lediglich die Mindestgebühr festgesetzt wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. April 2017 – 9 B 384/17 –, juris Rn. 7 ff.; VG Minden, Urteil vom 21. November 2018 – 7 K 3873/13 –, juris Rn. 252 f.

Die gebührenerhebende Behörde hat dabei in Ausübung ihres Ermessens die vom Gebührentatbestand erfassten Amtshandlungen innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens als einfache, mittlere oder aufwendige Fälle einzuordnen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2017 – 9 A 2655/13 –, juris Rn. 108, und Beschluss vom 24. März 2017 – 9 E 197/17 –, juris Rn. 10.



Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe dürfte die festgesetzte Gebühr ermessensfehlerhaft sein. Zum einen spricht Vieles dafür, dass die Beklagte die Rahmengebühr wie eine Zeitgebühr behandelt hat, was nicht dem Zweck der Norm entsprechen dürfte.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 6. März 2020 – 9 A 4502/19 –, juris Rn. 13 f., und Urteil vom 14. Februar 2017 – 9 A 2655/13 –, juris Rn. 108.

So wird in dem Bescheid vom 5. Dezember 2019 zur Begründung der Gebührenfestsetzung allein darauf verwiesen, dass vier Organisationsbereiche der Beklagten mit der Anfrage befasst worden seien. Insgesamt seien Beschäftigte des höheren Dienstes mit acht Stunden bei einem Gebührensatz i.H.v. 84 Euro/Stunde beschäftigt gewesen.

Zum anderen dürfte die Beklagte zur Begründung der Gebührenhöhe zu Unrecht allein auf den innerhalb ihrer Organisationsbereiche angefallenen Verwaltungsaufwand abgestellt haben. Denn bei Rahmengebühren sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW neben dem Verwaltungsaufwand weitere Faktoren, nämlich die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, zu berücksichtigen.

Insoweit dürfte sich etwas anderes auch nicht daraus ergeben, dass die Beklagte in diesem Verfahren vorgetragen hat, es sei lediglich der Aufwand für die Betrachtung der Aspekte zur IT-Sicherheit, zum Datenschutz und zur Einstufung als Betriebsgeheimnis der Beklagten zugrunde gelegt worden, während weitergehender Verwaltungsaufwand zugunsten der Klägerin nicht herangezogen worden sei. Vielmehr dürfte auch dieser Vortrag zeigen, dass die Beklagte im Rahmen ihrer Ermessensausübung allein auf den angefallenen Verwaltungsaufwand abgestellt hat.

Im Übrigen dürfte auch unabhängig davon nach derzeitigem Sach- und Streitstand nicht ersichtlich sein, dass die Festsetzung der Höchstgebühr des Gebührenrahmens gerechtfertigt wäre. Eine solche Ausschöpfung des Gebührenrahmens nach oben hin dürfte einer besonderen Begründung bedürfen, mit der die Behörde darlegt, aufgrund welcher konkreten Umstände sich der Einzelfall innerhalb der von Ziffer 1.2 des Gebührentarifs erfassten Fälle als besonders aufwendig darstellt.

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe dürfte die Beklagte Umstände, die es als zulässig erscheinen ließen, den Gebührenrahmen voll auszuschöpfen, nicht hinreichend dargelegt haben. Hierzu dürften die im Ver-



waltungsvorgang befindliche tabellarische Übersicht mit der bloßen Angabe des Aufwandes in Stunden der einzelnen Organisationsbereiche und der pauschale Hinweis auf erforderliche Abstimmungen in diesem Verfahren nicht ansatzweise ausreichen.

8. September 2021
Seite 4 von 4

Vor diesem Hintergrund wird um Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens gebeten, ob der Bescheid vom 5. Dezember 2019 aufgehoben wird, soweit darin Gebühren in Höhe von 500,- Euro festgesetzt werden.

Höhne
Richterin am Verwaltungsgericht



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

8. September 2021

Seite 1 von 1

Per EGVP
Rechtsanwälte

Aktenzeichen

29 K 39/20

bei Antwort bitte angeben

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Peggy Ecker . / . Hochschule Düsseldorf**

223/19/rh/D2/575-19

Anlage

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden um

- Kenntnis- und eventuelle Stellungnahme
gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-
Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee